

ZWEI PRAXISFÄLLE

Eine unabhängige Rentenberatung ist von Vorteil

BERATUNGSSTELLE DER GESETZLICHEN RENTENVERSICHERUNG NICHT AUSREICHEND

Zu den Aufgaben der Sozialversicherungsträger gehört es, die Versicherten über ihre Rechte und Pflichten aufzuklären, zu beraten und Auskünfte zu erteilen. Nach § 15 Abs. 4 SGB I sollen die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung über die Möglichkeiten zum Aufbau einer staatlich geförderten zusätzlichen Altersversorgung Auskunft erteilen, soweit sie dazu imstande sind.

In Bezug auf die gesetzliche Rentenversicherung sehen Beratungsleistungen – soweit es sich nicht um Auskünfte in Leistungsfällen handelt – in der Regel vor, dass mit den Versicherten der Versicherungsverlauf besprochen, bei entsprechenden Lücken eine Kontenklärung angeraten sowie die Möglichkeiten einer vorgezogenen Altersrente mit entsprechenden Rentenabschlägen erörtert werden.

Für die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung sieht die Welt der Rente jedoch etwas komplexer aus. Es bestehen evtl. Anwartschaften auf Betriebsrenten sowie staatlich geförderte und/oder ungeforderte Rentenversicherungen. Manche Versicherten haben vor, weiterhin einer Beschäftigung nachzukommen und damit Einkünfte zu erzielen. In all diesen Fällen wird es für die Beratungsstelle schwierig, eine umfassende Beratung durchzuführen, mit der der Versicherte eine für sich geeignete Entscheidung treffen kann.

In den nachfolgenden zwei Praxisbeispielen wird aufgezeigt, wie eine unabhängige Rentenberatung für den Mandanten einen Mehrwert gegenüber der Beratung der Deutschen Rentenversicherung brachte.

BEISPIEL 1 – IST DIE VORGEZOGENE ALTERSRENTE IMMER SINNVOLL?

Herr Groß, leitender Angestellter bei der Firma Klein (Name geändert), stand mit 62 Jahren vor der Frage, ob er mit 63 Jahren in den vorzeitigen Ruhestand gehen soll und er sein Hobby künftig in Form einer selbständigen Tätigkeit als Gewerbetreibender fortführt. Vor diesem Hintergrund ließ er sich in der Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung beraten. Dort hat man ihm folgende Optionen mitgeteilt:

Weil Herr Groß 1954 geboren ist, hat er die Regelaltersrente mit 65 Jahren und 8 Monaten erreicht. Die Beratungsstelle hat ihm vorgerechnet, dass er aufgrund seiner Versicherungszeiten bereits vorgezogene Altersrente mit 63 Jahren und 8 Monaten in Anspruch nehmen kann. Die Rentenabschläge von 7,2 % (24 Monate x 0,3 %) könne er mit einer Einmalzahlung an die gesetzliche Rentenversicherung ausgleichen. Dies ist zwischenzeitlich bereits ab dem 50. Lebensjahr im Rentenrecht vorgesehen. Für Herrn Groß schien diese Option nicht sehr lukrativ, und er wollte sich eine Zweitmeinung bei einem Rentenberater einholen.

Für Herrn Groß bestanden über seinen Arbeitgeber eine Versorgungszusage, eine Direktversicherung sowie eine Wertkontenvereinbarung. Diese Angaben waren für die Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung nicht relevant. Nachdem von mir die Rentenberechnung durchgeführt und die Vertragsdaten der betrieblichen Altersversorgung ausgewertet wurden, kam ich unter Berücksichtigung der geplanten Selbständigkeit von Herrn Groß zu folgendem Ergebnis:

Die Empfehlung der Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung mit der vorgezogenen Altersrente war nicht optimal. Bei einer Altersrente vor der individuellen Regelaltersgrenze werden nach § 34 Abs. 2 SGB VI Einkommen aus Beschäftigung und selbständiger Tätigkeit auf die Altersrente angerechnet, sodass im Falle von

Herrn Groß die Rentenzahlung bis zum Alter von 65 Jahren und 8 Monaten ausgesetzt gewesen wäre. Von der vorgezogenen Altersrente hätte Herr Groß über 24 Monate hinweg möglicherweise keinen Cent gesehen. [Rentenrecht vor Corona-Freigrenze]

Mein Rat sah nun so aus: Die Wertkontenvereinbarung der Firma Klein sah vor, dass Herr Groß das angesparte Wertkonto für die Freistellungsphase vor Rentenbeginn nutzen konnte. Das Wertkonto bestand in der Höhe, dass Herr Groß bis zum regulären Rententermin – also über 24 Monate – sein bisheriges Gehalt in voller Höhe weiterbeziehen konnte, ohne dass er bei seinem Arbeitgeber den Dienst antreten musste (Freistellungsphase). Während dieser Zeit war Herr Groß weiterhin sozialversicherungspflichtig angestellt, sodass er die Regelaltersrente ohne Abschläge in Anspruch nehmen konnte. Seine selbständige Tätigkeit durfte er mit Einverständnis seines Arbeitgebers ausüben, sodass er neben seinem Einkommen bei der Firma Klein (Entnahme aus dem Wertkonto) zusätzlich die Einkünfte aus der Selbständigkeit zur Verfügung hatte.

Auch die Betriebsrente sowie die Direktversicherung wurden erst zum regulären Rententermin mit 65 Jahren und 8 Monaten – ohne Rentenkürzungen - in Anspruch genommen. Weil die Direktversicherung bereits vor 2005 (altes Steuerrecht) abgeschlossen wurde, ist die Kapitalauszahlung aus diesem Vertrag steuerfrei und war bei Bedarf als Startkapital für die Selbständigkeit eine Option.

Herr Groß war über diesen Rat sehr erfreut, weil sich für ihn dadurch finanziell wesentlich mehr Möglichkeiten aufgetan haben

BEISPIEL 2 – WURDE IM VERSICHERUNGSVERLAUF AN ALLES GEDACHT?

Im Rahmen einer Versorgungsanalyse wurde ich von Frau Schäuble (Name geändert) beauftragt, bestehende Lebens- und Rentenversicherungen zu bewerten und für die Rentenphase eine Liquiditätsanalyse unter Berücksichtigung von Steuern und Sozialversicherungsabgaben zu erstellen. Dabei wurde auch die Rentenberechnung der gesetzlichen Rentenversicherung ausgehändigt, die sich Frau Schäuble aktuell von der örtlichen Beratungsstelle hat ausstellen lassen. Weil Frau Schäuble noch Schul- und Ausbildungszeiten im Wege einer Kontenklärung hat nachtragen lassen, wurde diese Rentenberechnung aktualisiert.

Leider waren die Entgeltpunkte im Versicherungsverlauf von Frau Schäuble nicht sehr hoch, sodass die künftige Altersrente mit knapp 800 EUR „brutto“ nicht sehr rosig ausfällt. Sie begründete dies damit, dass sie mehrere Jahre lang ihre mittlerweile verstorbene Schwiegermutter gepflegt hatte und somit in dieser Zeit nur halbtags tätig sein konnte.

„Pflege von Angehörigen“, das war mein Stichwort. Diese Beitragszeiten hatten im Versicherungsverlauf definitiv gefehlt. Frau Schäuble wusste nichts von diesen rentenrechtlichen Anwartschaften und dachte schon, dass es nun zu spät sei. Dies war jedoch nicht der Fall, denn der Umstand, dass die gepflegte Schwiegermutter bereits verstorben war, ändert nichts an der Tatsache, dass sie Anspruch auf Entgeltpunkte hat.

Die Pflegeversicherung hätte Frau Schäuble diesbezüglich aufklären müssen. Dass dies nicht erfolgt ist, kann nicht zulasten der Versicherten gehen. Nach § 3 Abs. 1a SGB VI sind „Sonstige Versicherte“ Personen in der Zeit, in der sie einen Pflegebedürftigen nicht erwerbsmäßig mindestens 14 Stunden wöchentlich (seit 2017 10 Stunden) in ihrer häuslichen Umgebung pflegen. Die Höhe der Entgeltpunkte – für die der Versicherte keine eigenen Beiträge leisten muss – richtet sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit der zu pflegenden Person, die Anspruch auf Leistungen aus der sozialen Pflegeversicherung hat (§ 166 Abs. 2 SGB VI).

Frau Schäuble erhielt nun nachträglich Entgeltpunkte auf ihr Versicherungskonto gutgeschrieben, die ihre spätere Altersrente deutlich erhöhen. Ein kleiner Hinweis war also bares Geld wert.

FAZIT

Diese beiden Praxisbeispiele sollen die Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung nicht in ein schlechtes Licht rücken. Sie zeigen jedoch, dass man auf entsprechende Hinweise reagieren muss bzw. die gesetzliche Rentenversicherung aufgrund ihres Beratungsauftrags ausschließlich zur Sozialversicherung Auskünfte erteilen kann, die im Einzelfall nicht das gesamte Bild des Versicherten wiedergeben.

Insofern sind die Berechnungen der Rentenzahlungen nur so weit richtig, wie die Rentenversicherung von den tatsächlichen Umständen des Versicherten Kenntnis hat. Ein rechtzeitiger Weg zur Rentenberatung kann daher nie verkehrt sein.